

ERSTER ABSCHNITT

FALL JANOČKOVÁ UND KVOCERA/SLOWAKEI

(Antrag Nr. 39980/22)

URTEIL

Art. 8 - Positive Verpflichtungen - Familienleben - Fehlende Vollstreckung einer dringenden einstweiligen Anordnung zur Regelung des elterlichen Umgangs der ersten Antragstellerin mit ihrem Sohn, dem zweiten Antragsteller - Maßnahmen der innerstaatlichen Gerichte, die nicht so angemessen und wirksam sind, wie es unter den gegebenen Umständen zur Erleichterung der Wiedervereinigung der Antragstellerinnen zu erwarten gewesen wäre
Artikel 13 (+ Artikel 8) - Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs

Von der Kanzlei erstellt. Ist für den Gerichtshof nicht bindend.

STRASBOURG

8. Februar 2024

Dieses Urteil wird unter den in Artikel 44 § 2 des Übereinkommens genannten Umständen rechtskräftig. Es kann einer redaktionellen Überarbeitung unterzogen werden.

In der Rechtssache Janočková und Kvocera gegen Slowakei, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Erste Abteilung) als Kammer mit folgenden Richtern getagt:

Marko Bošnjak, Präsident,
Alena Poláčková,
Lətif Hüseyinov,
Péter Paczolay,
Gilberto Felici,
Erik Wennerström,
Raffaele Sabato, Richter,
und Liv Tigerstedt, stellvertretende Kanzlerin der Sektion,

in Erwägung nachstehender Gründe:

die Beschwerde (Nr. 39980/22) gegen die Slowakische Republik, die von zwei slowakischen Staatsangehörigen, Frau Beáta Janočková ("die erste Beschwerdeführerin") und Herrn Daniel Kvocera ("der Zweitbeschwerdeführer"; zusammen "die Beschwerdeführer"), am 11. August 2022 gemäß Artikel 34 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ("die Konvention") beim Gerichtshof eingereicht wurde

die Entscheidung, die Regierung der Slowakischen Republik ("die Regierung") von den Beschwerden nach Artikel 8 und 13 der Konvention in Kenntnis zu setzen und die Klage im Übrigen für unzulässig zu erklären;

die Entscheidung, der Klage gemäß Regel 41 der Verfahrensordnung Vorrang einzuräumen;

die Erklärungen der Parteien;

nach Beratung in nichtöffentlicher Sitzung am 16. Januar 2024,

erlässt das folgende Urteil, das an diesem Tag erlassen wurde:

EINLEITUNG

1. Im Rahmen eines umfangreichen Rechtsstreits über die Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber der Zweitbeschwerdeführerin geht es in dieser Rechtssache um die Dauer und die Wirksamkeit eines Verfahrens zur Vollstreckung einer dringenden einstweiligen Anordnung, die den elterlichen Umgang der ersten Beschwerdeführerin mit der Zweitbeschwerdeführerin regelt, um das angebliche Versäumnis der Behörden, die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung dieses Umgangs zu ergreifen, und um die Wirksamkeit des vom Bundesverfassungsgericht vorgesehenen innerstaatlichen Rechtsbehelfs. Sie wirft Fragen nach den Artikeln 8 und 13 der Konvention auf.

DER SACHVERHALT

2. Die erste Beschwerdeführerin wurde 1978 geboren und lebt in Blažice. Der Zweitbeschwerdeführer, ihr Sohn, wurde 2014 geboren und lebt mit seinem Vater, D. K., in Bratislava. Die Beschwerdeführer wurden von Herrn P. Konvičný, einem in Košice praktizierenden Rechtsanwalt, vertreten.
3. Die Regierung wurde durch ihre Bevollmächtigte, Frau M. Bálintová, vertreten.
4. Der Sachverhalt der Rechtssache läßt sich wie folgt zusammenfassen

I. HINTERGRUND

5. Die erste Beschwerdeführerin lebte bis 2017 mit D.K. und der Zweitbeschwerdeführerin in einem Haushalt. Nach der Trennung der Eltern betreute jeder von ihnen den Zweitbeschwerdeführer auf informeller Basis abwechselnd.
6. Die Situation bezüglich der Betreuung des Zweitbeschwerdeführers verschlechterte sich und am 13. März 2017 beantragte D.K. deren gerichtliche Regelung. Dies führte zur Einleitung eines Verfahrens zur Begründung und einer Reihe von Hilfsverfahren, in denen verschiedene Fragen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes geregelt wurden.
7. Die Rechtssache fiel in die Zuständigkeit des Amtsgerichts Bratislava III als Gericht der ersten Instanz und des Landgerichts Bratislava als Gericht der zweiten Instanz. Die Interessen des Zweitbeschwerdeführers wurden in diesem Verfahren durch einen gerichtlich bestellten Vertreter wahrgenommen.
8. Am 13. September 2017 erließ das Amtsgericht eine dringende einstweilige Anordnung, mit der der Zweitbeschwerdeführer bis zum Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache in die Obhut von D.K. gegeben wurde. Der Zweitbeschwerdeführer befindet sich seither in der Obhut von D.K. und lebt bei ihm.
9. Die erste Beschwerdeführerin trug vor, dass sie den Zweitbeschwerdeführer, abgesehen von einer Ausnahme am 23. Februar 2021, seit dem 2. September 2018 nicht mehr gesehen habe.
10. Der Umgang der Beschwerdeführer wurde durch eine Reihe von dringenden einstweiligen Anordnungen geregelt, beginnend mit derjenigen vom 9. Oktober 2018 (im Folgenden: Umgangsanordnung 2018), die ihren Umgang ohne die Anwesenheit von D. K. an den Wochenenden und während der Ferien zum Jahresende vorsah. Diese Maßnahme wurde am 21.

April 2021 und am 3. Mai 2022 aufgehoben, aber beide Entscheidungen wurden auf Beschwerde hin aufgehoben.

Die Umgangsregelung aus dem Jahr 2018 ist also noch in Kraft, und ihre Durchsetzung steht im Mittelpunkt der vorliegenden Rechtssache. Weitere Einzelheiten werden im Folgenden dargelegt.

11. Die oben genannte Entscheidung vom 21. April 2021 enthielt mehrere Anordnungen, darunter eine neue dringende einstweilige Maßnahme ("die betreute Umgangsverordnung"), die den Umgang der Beschwerdeführer ohne die Anwesenheit von D. K. in den Räumlichkeiten eines Kinder- und Jugendschutzzentrums ("das Zentrum") vorsah. Die Anordnung des begleiteten Umgangs wurde mit der oben genannten Entscheidung vom 3. Mai 2022 aufgehoben, doch wurde diese Entscheidung auf Beschwerde hin mit Entscheidung vom 17. August 2022 aufgehoben. Die Anordnung des begleiteten Umgangs ist also noch in Kraft, und ihre Vollstreckung ist im Gange.

12. Die Entscheidung vom 3. Mai 2022 enthielt auch einen Beschluss, mit dem eine weitere dringende einstweilige Maßnahme erlassen wurde, die den Umgang der Beschwerdeführer in Anwesenheit von D. K. in den Räumlichkeiten des Zentrums vorsah. Auch diese Umgangsregelung wurde jedoch durch die oben genannte Entscheidung vom 17. August 2022 auf Beschwerde hin aufgehoben.

13. In der letztgenannten Entscheidung stellte das Landgericht fest, dass die Beziehung der Eltern trotz Beratung weiterhin konfliktreich war, die Spannungen zwischen ihnen eskaliert waren und die Art und Weise, wie sie miteinander kommunizierten, inakzeptabel war. Die familiäre Gesamtsituation sei besorgniserregend und habe sich auf die Zweitbeschwerdeführerin schwerwiegend und negativ ausgewirkt. In Bezug auf D.K. wurde festgestellt, dass er nicht kooperiert habe, indem er die Anwesenheit der Zweitbeschwerdeführerin bei den Treffen der Beschwerdeführerinnen im Zentrum sichergestellt habe, während die erste Beschwerdeführerin versucht habe, den Kontakt mit der Zweitbeschwerdeführerin mit Hilfe der Polizei zu erzwingen und aktiv die Öffentlichkeit für den Fall zu suchen.

14. In der Zwischenzeit war das Verfahren in der Sache mit einem Urteil vom 4. Juli 2019 entschieden worden, das jedoch auf Beschwerde hin am 6. Mai 2020 aufgehoben wurde, woraufhin am 21. April 2022 ein neues Urteil erging, das den Zweitbeschwerdeführer in die Obhut von D. K. gab und den Umgang der Beschwerdeführer in Anwesenheit von D. K. vorsah. Außerdem wurde festgestellt, dass beide Elternteile berechtigt waren, im Namen des Zweitbeschwerdeführers zu handeln. Gegen dieses Urteil wurde von den Parteien Beschwerde eingelegt, und den jüngsten Informationen zufolge ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen.

II. DIE UMGANGSVERFÜGUNG 2018 UND IHRE VOLLSTRECKUNG

15. In der Umgangsverfügung von 2018 (siehe Rdnr. 10) stellte das Amtsgericht u. a. fest, dass beide Elternteile in Bezug auf den Zweitbeschwerdeführer gleichberechtigt sind und gleiche Pflichten haben. Da sich der Zweitbeschwerdeführer in der Obhut und dem Sorgerecht von D.K. befand, oblag es diesem, den Kontakt zwischen den Beschwerdeführern zu ermöglichen. Da die Eltern nicht in der Lage gewesen seien, die Modalitäten selbst zu regeln, hänge der Kontakt der Beschwerdeführer ausschließlich von D.K. ab, was weder angemessen noch wünschenswert sei. Es sei daher erforderlich, zumindest ein Mindestmaß an Umgang der Beschwerdeführer in einer Weise festzulegen, die mit dem Wohl des Zweitbeschwerdeführers vereinbar sei.

16. Am 26. November 2018 beantragte die erste Beschwerdeführerin die gerichtliche Durchsetzung der Umgangsregelung von 2018.

17. Am 11. Mai 2022 wies das Amtsgericht den Antrag auf Vollstreckung der Umgangsverfügung von 2018 zurück. Es wurde festgestellt, dass, obwohl der Umgang zwischen den Beschwerdeführern angeordnet worden war, tatsächlich kein Umgang stattfand. Dies war auf eine ablehnende Haltung der Zweitbeschwerdeführerin zurückzuführen, wobei es keine Anzeichen für eine Manipulation durch D.K. gab. Das Gericht stellte fest, dass die Beziehung der Eltern besonders angespannt war, obwohl sie eine Beratung in Anspruch genommen hatten, zu der D.K. bereit war und die erste Beschwerdeführerin nicht. Wie ein Sachverständiger feststellte, könnte die Erzwingung eines persönlichen Kontakts zwischen der Zweitbeschwerdeführerin und dem Erstantragsteller zu einer weiteren Verschlechterung der Beziehung führen. Die erste Beschwerdeführerin müsse mit Hilfe von D.K. darauf hinarbeiten, die Beziehung aufrechtzuerhalten und zu verbessern, indem sie ihr Verhalten anpasse und sich mit dem Zweitbeschwerdeführer im Beisein von D.K. treffe. Nach Einschätzung des Gerichts gab es unter Berücksichtigung des Wohls des Zweitbeschwerdeführers berechnete Gründe, die Vollstreckung der Umgangsverfügung 2018 nicht anzuordnen.

18. Auf die Beschwerde der ersten Beschwerdeführerin hin wurde diese Entscheidung am 29. September 2022 bestätigt, wenn auch mit anderer Begründung. Das Landgericht stellte fest, dass die Umgangsverfügung von 2018 durch die Entscheidung vom 3. Mai 2022 aufgehoben und durch eine neue Umgangsverfügung ersetzt worden war (siehe oben, Randnrn. 10 und 11) und dass diese Entscheidungen rechtskräftig geworden waren. Unter diesen Umständen war die Umgangsverfügung von 2018 nicht mehr vollstreckbar.

19. Die erste Beschwerdeführerin legte dennoch Beschwerde ein und machte u. a. geltend, dass die Entscheidung vom 3. Mai 2022 nicht nur

angefochten, sondern im Rahmen dieser Beschwerde auch am 17. August 2022 aufgehoben worden sei (siehe oben, Randnr. 11).

20. Am 22. Juni 2023 gab der Oberste Gerichtshof der Kassationsbeschwerde statt und stellte fest, dass das Landgericht in seiner Entscheidung die Entscheidung vom 17. August 2022 offensichtlich ignoriert hatte. Da diese Entscheidung die Entscheidung vom 3. Mai 2022, mit der die Umgangsregelung von 2018 aufgehoben worden war, und die in dieser Entscheidung enthaltene neue Umgangsregelung ebenfalls aufgehoben hatte (siehe oben, Randnr. 12), war die Umgangsregelung von 2018 letztlich weder aufgehoben noch ersetzt worden. Unter diesen Umständen war die Entscheidung des Landgerichts mit Willkür behaftet. Sie wurde daher aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung über die Beschwerde der ersten Beschwerdeführerin gegen den Beschluss vom 11. Mai 2022, mit dem ihr Antrag auf gerichtliche Vollstreckung der Umgangsverfügung von 2018 zurückgewiesen wurde (siehe oben, Randnr. 17), zurückverwiesen. Das Verfahren ist offenbar noch nicht abgeschlossen.

III. VERFASSUNGSRECHTLICHE VERFAHREN

21. Der Rechtsstreit vor den ordentlichen Gerichten über die Obsorge und das Sorgerecht für die Zweitbeschwerdeführerin hat zu einer Reihe von Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht geführt, die Folgendes umfassen.

22. Am 16. Januar 2020 wies das Bundesverfassungsgericht eine Individualbeschwerde der ersten Beschwerdeführerin über Verzögerungen im Verfahren zur Vollstreckung der Kontaktanordnung 2018 als offensichtlich unbegründet zurück.

23. Mit Urteil vom 6. Mai 2021 entschied das Bundesverfassungsgericht über eine Individualbeschwerde des Zweitbeschwerdeführers, der wie die erste Beschwerdeführerin vor diesem Gericht aufgetreten war, und stellte eine Verletzung des Anspruchs des Zweitbeschwerdeführers auf rechtliches Gehör innerhalb einer angemessenen Frist im Verfahren zur Hauptsache fest. Zur Abhilfe wies es das Amtsgericht an, das Verfahren ohne unangemessene Verzögerung fortzusetzen, und sprach dem Zweitbeschwerdeführer eine Entschädigung in Höhe von 1.000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens zu.

24. Am 21. September 2021 gab das Bundesverfassungsgericht einer Beschwerde der Beschwerdeführerinnen statt, bei der der Zweitbeschwerdeführer durch die Vermittlung der ersten Beschwerdeführerin handelte, und stellte fest, dass das Recht der Beschwerdeführerinnen auf rechtliches Gehör innerhalb einer angemessenen Frist und auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens

aufgrund der Art und Weise, wie das Verfahren zur Vollstreckung der Umgangsverfügung 2018 durchgeführt worden war, verletzt worden war. Darüber hinaus wies es das Amtsgericht an, die Vollstreckung ohne unangemessene Verzögerungen durchzuführen, und sprach jedem der Beschwerdeführer einen Ersatz des immateriellen Schadens in Höhe von 7 500 Euro zu.

25. Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass das zu prüfende Vollstreckungsverfahren, da es einen Minderjährigen betraf, eine besondere Dringlichkeit erforderte. Auch wenn Angelegenheiten dieser Art üblich seien, sei das angefochtene Vollstreckungsverfahren insofern etwas komplexer, als es Teil einer Reihe miteinander verbundener Rechtsstreitigkeiten sei, die koordiniert abgewickelt werden müssten. Darüber hinaus stellte die Frage, ob D.K. der Umgangsregelung von 2018 nachgekommen war, eine Herausforderung für die Beweisführung dar. Von den beiden Elternteilen sei er derjenige gewesen, der weniger kooperativ gewesen sei, wobei der ersten Beschwerdeführerin keine besonderen Verfahrensverzögerungen anzulasten seien. Es habe jedoch offensichtlich Verzögerungen gegeben, die dem Amtsgericht zuzuschreiben seien, das die Vollstreckung nicht angeordnet und keines der verfügbaren Mittel genutzt habe, um die Einhaltung der Umgangsanordnung von 2018 sicherzustellen; insbesondere habe es keine einzige Aufforderung zur Einhaltung dieser Anordnung erlassen, kein Bußgeld verhängt und keine D.K. zustehenden Zuwendungen ausgesetzt. Die einzige relevante Maßnahme des Amtsgerichts habe darin bestanden, die Eltern wiederholt zur Teilnahme an einer Beratung aufzufordern, was das Bundesverfassungsgericht jedoch unter den gegebenen Umständen für ineffizient halte.

26. März 2022 wies das Bundesverfassungsgericht eine neuerliche Individualbeschwerde der Beschwerdeführerinnen wegen Verletzung ihrer Grundrechte aufgrund der Dauer und Ineffizienz des Verfahrens zur Durchsetzung der Umgangsregelung 2018 zurück. Unter Hinweis darauf, dass seine Zuständigkeit auf den Zeitraum nach seinem oben genannten Urteil vom 21. September 2021 beschränkt sei, gebe es in diesem Zeitraum nicht genügend Elemente, um verfassungsrechtliche Fragen aufzuwerfen.

27. Am 29. Juni 2022 stellte das Bundesverfassungsgericht eine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführerinnen auf rechtliches Gehör innerhalb einer angemessenen Frist und auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens aufgrund der Art und Weise fest, in der das Verfahren zur Vollstreckung der Anordnung des begleiteten Umgangs durchgeführt worden war (siehe Rdnr. 11 oben). Es stellte u. a. fest, dass D. K. den Kontakt zwischen den Beschwerdeführern wiederholt behindert hatte, dass es Aufgabe des Amtsgerichts war, darauf zu reagieren, und dass es dieser Pflicht nicht nachgekommen war. Das Amtsgericht wurde angewiesen, die Vollstreckung ohne unangemessene Verzögerungen durchzuführen, und die Feststellung

einer Verletzung der Rechte der Beschwerdeführerinnen wurde als ausreichende Genugtuung für den von ihnen erlittenen immateriellen Schaden angesehen.

EINSCHLÄGIGER RECHTLICHER RAHMEN

28. Verfahren in Angelegenheiten, die die Betreuung minderjähriger Kinder betreffen, sind in der Zivilprozessordnung (Gesetz Nr. 161/2015 Slg., in der geänderten Fassung - "die Zivilprozessordnung") geregelt. Gemäß Artikel 376 der Zivilprozessordnung kann der Begünstigte (oprávnený) einen Antrag auf Vollstreckung stellen, wenn eine Person, die durch eine gerichtliche Anordnung verpflichtet ist (povinný), dieser Anordnung nicht freiwillig nachkommt (Absatz 1). Das Verfahren zur Vollstreckung dringender einstweiliger Maßnahmen ist jedoch von Amts wegen einzuleiten (Absatz 3).

29. Gemäß Artikel 377 § 1, der mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in das Gesetzbuch eingefügt wurde (Gesetz Nr. 388/2022 Slg.), muss die Vollstreckung innerhalb von sechs Monaten nach Einleitung des Verfahrens angeordnet oder abgelehnt werden.

30. Nach der Anordnung der Vollstreckung oder parallel dazu kann das Vollstreckungsgericht Schritte und Maßnahmen ergreifen, die auf die freiwillige Erfüllung der betreffenden Pflicht abzielen (Artikel 378).

31. Neben anderen Maßnahmen kann das Gericht vor der Vollstreckung eine Aufforderung zur Erfüllung der Pflicht erlassen (Artikel 379), wiederholt eine Geldstrafe von bis zu 1.000 Euro für die Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung verhängen (Artikel 382) und die Aussetzung des Elterngeldes oder des Kindergeldes anordnen (Artikel 383).

32. Gemäß Artikel 384 führt das Gericht die Vollstreckung durch, wenn die Maßnahmen, die auf eine freiwillige Befolgung abzielen, erfolglos bleiben (Absatz 1). Wenn die Umstände es erfordern, kann die Vollstreckung auch ohne Maßnahmen zur freiwilligen Erfüllung durchgeführt werden (Absatz 2).

DAS RECHT

I. VORBEMERKUNGEN

33. Der vorliegende Antrag ist auf ein bestimmtes Vollstreckungsverfahren gerichtet, das eine von vielen Fragen betrifft, mit denen sich die inländischen Gerichte im Zusammenhang mit der Betreuung und dem Sorgerecht des Zweitbeschwerdeführers befassen. Das Gericht berücksichtigt zwar den Schwerpunkt des Antrags, wird aber bei seiner

Beurteilung gegebenenfalls den weiteren verfahrensrechtlichen Kontext berücksichtigen.

II. ANGEBLICHE VERLETZUNG VON ARTIKEL 8 DER KONVENTION

34. Die Beschwerdeführerinnen rügten, dass das Verfahren zur Vollstreckung der Umgangsverfügung von 2018 zu langwierig gewesen sei und dass die Art und Weise, in der es durchgeführt worden sei, mit der positiven Verpflichtung des beklagten Staates, ihr Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens zu gewährleisten, wie in Artikel 8 der Konvention vorgesehen, unvereinbar sei, der wie folgt lautet

"(1) Jeder hat das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens ...

2. (2) Die öffentliche Gewalt darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit dies gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale und öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer."

A. Zulässigkeit

35. Die Regierung erhob zwei miteinander zusammenhängende Einwände, die sich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. September 2021 (siehe Absatz 24 oben) und den anschließenden Verlauf des angefochtenen Vollstreckungsverfahrens bezogen. Mit diesem Urteil hatte das Bundesverfassungsgericht den Beschwerdeführern eine Entschädigung für den immateriellen Schaden zugesprochen und die Beschleunigung des Vollstreckungsverfahrens angeordnet. Dieses Verfahren sei dann mit Beschluss vom 11. Mai 2022 (siehe oben, Randnr. 17) abgeschlossen worden, und dieser Beschluss sei in der Beschwerde vom 29. September 2022 (siehe oben, Randnr. 18) bestätigt worden, wobei die Wirksamkeit des den Beschwerdeführerinnen vom Bundesverfassungsgericht gewährten vorbeugenden Rechtsschutzes berücksichtigt worden sei. Infolgedessen hatten die Beschwerdeführerinnen in Bezug auf den Teil des Verfahrens, auf den sich das Verfassungsurteil vom 21. September 2021 bezog, den Status eines Opfers im Sinne von Artikel 34 der Konvention verloren, und in Bezug auf den Teil des Verfahrens, der auf dieses Urteil folgte, hätten sie sich erneut an das Bundesverfassungsgericht wenden können und müssen, um den innerstaatlichen Rechtsweg auszuschöpfen, wie es Artikel 35 § 1 der Konvention verlangt. Da sie dies zu früh nach dem Verfassungsurteil vom 21. September 2021 getan hatten (siehe oben, Randnr. 26), waren sie dieser Anforderung nicht nachgekommen.

36. Die Beschwerdeführer wiesen darauf hin, dass auf ihre Beschwerde hin die Entscheidung vom 29. September 2022 tatsächlich aufgehoben worden sei (siehe oben, Randnr. 20), so dass das angefochtene Vollstreckungsverfahren noch andauere. Ihrer Ansicht nach sind sie nach wie vor Opfer der angeblichen Rechtsverletzungen und haben alle wirksamen innerstaatlichen Rechtsbehelfe im Sinne der Konvention ausgeschöpft.

37. Der Gerichtshof stellt seinerseits zunächst fest, dass die Regierung keine Einwände gegen die Befugnis der ersten Beschwerdeführerin erhoben hat, den vorliegenden Antrag im Namen des Zweitbeschwerdeführers zu verfolgen. Die Rechtssache betrifft die Vollstreckung einer gerichtlichen Anordnung des Umgangs zwischen den Beschwerdeführern, einer Mutter und ihrem minderjährigen Sohn, die in einem Verfahren erlassen wurde, in dem das Wohl des Kindes - des Zweitbeschwerdeführers - geprüft wurde (siehe oben, Randnrn. 15, und unten, Randnr. 49). Das Bemühen um die Vollstreckung dieser Anordnung und damit auch der vorliegende Antrag stehen im Einklang mit diesem Interesse. Auch wenn der Zweitbeschwerdeführer in der Obhut von D. K. war, geschah dies nur im Rahmen einer Übergangsregelung (siehe oben, Randnr. 8), es gibt keinen Hinweis auf eine Einschränkung der Fähigkeit der ersten Beschwerdeführerin als seiner Mutter, in seinem Namen zu handeln, und diese Fähigkeit wurde vom Bundesverfassungsgericht in zahlreichen Verfahren vor ihm nicht in Frage gestellt (siehe Strand Lobben u. a. gegen Norwegen [GC], Nr. 37283/13, § 158, 10. September 2019, und im Gegensatz dazu K.B. and Others v. Croatia, no. 36216/13, §§ 110-11, 14. März 2017). Denn obwohl das zugrundeliegende Verfahren in der Sache noch läuft, wurde im Urteil vom 21. April 2022 festgestellt, dass beide Elternteile berechtigt sind, im Namen des Zweitbeschwerdeführers zu handeln (siehe Rdnr. 14). Insgesamt sieht das Gericht keinen Grund, die Fähigkeit der ersten Beschwerdeführerin in Frage zu stellen, im Namen des Zweitbeschwerdeführers vor dem Gericht zu handeln.

38. Der Gerichtshof stellt fest, dass die beiden Einwände der Regierung hinsichtlich der Unzulässigkeit insofern miteinander verbunden sind, als die Beurteilung jedes dieser Einwände von der Beurteilung des den Beschwerdeführerinnen vom Bundesverfassungsgericht gewährten Rechtsschutzes abhängt. Im vorliegenden Fall ist die Beurteilung der letztgenannten Frage eng mit der Beurteilung der Begründung der BeschwerdeführerInnen nach Artikel 8 der Konvention verbunden. Die Einwände der Regierung müssen daher mit der Begründung des Falles verbunden werden.

39. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Beschwerde der Beschwerdeführerinnen nach Artikel 8 weder offensichtlich unbegründet

noch aus anderen in Artikel 35 der Konvention aufgeführten Gründen unzulässig ist. Sie ist daher für zulässig zu erklären.

B. Begründung

1. Das Vorbringen der Parteien

40. Die Beschwerdeführer rügten, dass das Verfahren zur Vollstreckung der Umgangsverfügung von 2018 zu lange gedauert habe und ineffizient durchgeführt worden sei, was dazu beigetragen habe, dass sie sich seit dem 23. Februar 2021 nicht mehr gesehen hätten (siehe oben, Randnr. 9).

41. Die Regierung räumte ein, dass das betreffende Vollstreckungsverfahren das Recht der Beschwerdeführer auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens betroffen habe. Zu dem Zeitpunkt, als die Regierung ihre Stellungnahme einreichte, war das Verfahren bereits abgeschlossen. Die Dauer und der Verlauf des Verfahrens waren durch die tiefgreifend gestörte Beziehung zwischen den Eltern und die Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen beeinflusst worden, die sich trotz der Bemühungen der Behörden nicht gebessert hatten. Dies habe sich im Verhalten der Parteien im Verfahren und in den vielen verschiedenen, miteinander verbundenen Verfahren, die koordiniert abgewickelt werden mussten, niedergeschlagen. Die Regierung machte geltend, dass die positiven Verpflichtungen der Behörden im vorliegenden Fall nicht absolut gewesen seien und sich im Wesentlichen auf die eingesetzten Mittel und nicht auf das erzielte Ergebnis bezogen hätten. Wenn die Zusammenführung eines Elternteils und eines Kindes von der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten abhängen, seien die nationalen Behörden verpflichtet, sie zu erleichtern, aber jede Pflicht zur Anwendung von Zwang sei begrenzt, wobei unter anderem das Wohl des Kindes und andere durch Artikel 8 der Konvention geschützte Rechte zu berücksichtigen seien. Was das Wohl des Zweitbeschwerdeführers im vorliegenden Fall angehe, so hätten die nationalen Behörden die Empfehlungen eines Sachverständigen berücksichtigt und seien gemäß ihren positiven Verpflichtungen nach Artikel 8 der Konvention vorgegangen.

2. Die Beurteilung des Gerichts

42. Der Gerichtshof hat die einschlägigen Grundsätze z. B. in Ball gegen Andorra (Nr. 40628/10, §§ 45-51, 11. Dezember 2012, mit weiteren Verweisen) wie folgt zusammengefasst.

(a) Der gegenseitige Kontakt zwischen Eltern und Kind stellt ein grundlegendes Element des "Familienlebens" im Sinne von Artikel 8 der Konvention dar.

(b) Auch wenn Artikel 8 in erster Linie darauf abzielt, den Einzelnen vor willkürlichen Maßnahmen staatlicher Stellen zu schützen, gibt es darüber hinaus positive Verpflichtungen, die mit der tatsächlichen "Achtung" des Familienlebens verbunden sind. Sowohl bei den negativen als auch bei den positiven Aspekten von Artikel 8 muss ein gerechter Ausgleich zwischen den konkurrierenden Interessen des Einzelnen und der Gemeinschaft als Ganzes gefunden werden; in beiden Fällen verfügt der Staat über einen gewissen Ermessensspielraum.

(c) In Bezug auf die Verpflichtung des Staates, positive Maßnahmen zu ergreifen, beinhaltet Artikel 8 für Eltern ein Recht darauf, dass Schritte unternommen werden, um sie mit ihren Kindern wieder zusammenzuführen, und eine Verpflichtung der nationalen Behörden, solche Zusammenführungen zu erleichtern. Dies gilt nicht nur für Fälle, in denen Kinder zwangsweise in öffentliche Obhut genommen werden und Betreuungsmaßnahmen durchgeführt werden, sondern auch für Fälle, in denen es zwischen den Eltern und/oder anderen Familienmitgliedern der Kinder zu Streitigkeiten über den Umgang und den Aufenthalt der Kinder kommt.

(d) Die Verpflichtung der nationalen Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, um den Umgang eines nicht sorgeberechtigten Elternteils mit den Kindern nach einer Scheidung zu erleichtern, ist jedoch nicht absolut. Die Herstellung des Umgangs kann unter Umständen nicht sofort erfolgen, sondern erfordert vorbereitende oder stufenweise Maßnahmen. Die Zusammenarbeit und das Verständnis aller Beteiligten wird immer eine wichtige Rolle spielen. Die nationalen Behörden müssen zwar ihr Möglichstes tun, um eine solche Zusammenarbeit zu erleichtern, doch darf in diesem Bereich nur in begrenztem Umfang Zwang ausgeübt werden, da die Interessen sowie die Rechte und Freiheiten aller Beteiligten berücksichtigt werden müssen, insbesondere das Wohl des Kindes und seine Rechte nach Artikel 8 des Übereinkommens.

(e) Entscheidend ist, ob die nationalen Behörden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um die Vollstreckung einer Anordnung zur Regelung des Umgangs zu erleichtern, die unter den besonderen Umständen des Einzelfalls vernünftigerweise verlangt werden kann.

(f) In diesem Zusammenhang ist die Angemessenheit einer Maßnahme daran zu messen, wie schnell sie umgesetzt wird, da der Zeitablauf unheilbare Folgen für die Beziehungen zwischen dem Kind und dem Elternteil haben kann, der nicht mit dem Kind zusammenlebt.

(g) Die aktive Beteiligung der Eltern an Verfahren, die Kinder betreffen, ist nach Artikel 8 des Übereinkommens erforderlich, um den Schutz ihrer Interessen zu gewährleisten, und wenn der betreffende Elternteil die Vollstreckung eines gerichtlichen Beschlusses beantragt, ist sein Verhalten

ebenso wie das der Gerichte ein relevanter Faktor, der zu berücksichtigen ist.

43. Im vorliegenden Fall wurde nicht in Frage gestellt, und das Gericht erkennt an, daß die Beziehung zwischen den Beschwerdeführern ein "Familienleben" im Sinne von Artikel 8 der Konvention darstellt und daß das angefochtene Vollstreckungsverfahren eindeutig das Familienleben der Beschwerdeführer im Sinne dieser Bestimmung betraf.

44. Der Gerichtshof hat zu prüfen, ob die von den slowakischen Gerichten getroffenen Maßnahmen im Lichte der einschlägigen Grundsätze seiner Rechtsprechung so angemessen und wirksam waren, wie dies unter den Umständen des Falles zur Erleichterung der Zusammenführung der Beschwerdeführerinnen vernünftigerweise zu erwarten war. Dabei hat der Gerichtshof zu prüfen, ob ein gerechter Ausgleich zwischen den verschiedenen betroffenen Interessen hergestellt wurde.

45. Insoweit ist zunächst festzustellen, dass die Umgangsregelung von 2018 zwar zweimal aufgehoben wurde, dass diese Entscheidungen aber revidiert wurden und dass die Regelung von den Gerichten als noch in Kraft befindlich angesehen wird (vgl. oben, Randnrn. 10 und 20). Insoweit stellt der Gerichtshof insbesondere fest, dass in der Entscheidung vom 21. April 2021, mit der die Umgangsregelung von 2018 aufgehoben wurde, gleichzeitig die Anordnung des unterstützten Umgangs angegeben wurde (vgl. oben, Randnrn. 10 und 11). Die Anordnung des begleiteten Umgangs wurde am 3. Mai 2022, die letztgenannte Entscheidung jedoch am 17. August 2022 aufgehoben, so dass beide Anordnungen derzeit in Kraft zu sein scheinen, obwohl sich ihr Zweck überschneidet und die Anordnung des begleiteten Umgangs hinsichtlich der Mittel, mit denen dieser Zweck erreicht werden soll, der Umgangsanordnung von 2018 vorgeht.

46. Da die Umgangsverfügung von 2018 in der verfahrensrechtlichen Form einer dringenden einstweiligen Anordnung erlassen wurde, musste das Verfahren zu ihrer Vollstreckung von dem Gericht eingeleitet werden, das sie erlassen hat (siehe oben, Randnr. 28). Die Dringlichkeit der Vollstreckung von Entscheidungen in Bezug auf Minderjährige wird in Artikel 377 § 1 des Gesetzbuchs anerkannt, der seit dem 1. Januar 2023 in Kraft ist und vorsieht, dass das Vorverfahren innerhalb von sechs Monaten nach seiner Einleitung durch eine Entscheidung über die Anordnung der Vollstreckung oder die Verweigerung der Vollstreckung abgeschlossen werden sollte (siehe Randnummer 29). Sobald die Vollstreckung angeordnet ist oder parallel dazu, können Maßnahmen ergriffen werden, um die freiwillige Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten (siehe Rdnr. 31), andernfalls folgt die Zwangsvollstreckung (siehe Rdnr. 32).

47. Im vorliegenden Fall hat das Verfahren zur Vollstreckung der Umgangsverfügung von 2018 nie das Vorstadium überschritten.

48. Auch wenn das dem Gerichtshof vorliegende Material darauf hindeutet, dass der wesentliche Grund für den fehlenden Kontakt zwischen den Antragstellern die tiefgreifende Störung der Beziehung zwischen den Eltern - der ersten Beschwerdeführerin und D.K. - ist, die sie trotz externer Hilfe nicht überwinden konnten, und auch wenn die Vorgehensweise der ersten Beschwerdeführerin bei der Vollstreckung der Umgangsverfügung von 2018 kritikwürdig ist, haben sowohl das Landgericht als auch das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass es vielmehr D.K. war, der unkooperativ war, und dass der ersten Beschwerdeführerin keine Verzögerungen im Verfahren angelastet werden können (siehe oben, Randnrn. 13 und 25). Wie auch das Bundesverfassungsgericht feststellte, machte das Amtsgericht jedoch von keinem der zur Verfügung stehenden Mittel Gebrauch, um die Einhaltung des Beschlusses sicherzustellen.

49. Gleichzeitig stellt der Gerichtshof fest, dass in dem Verfahren, das zu der Umgangsverfügung von 2018 führte, das Wohl des Zweitbeschwerdeführers berücksichtigt wurde und dass diese Interessen in der betreuten Umgangsverfügung von 2021, deren Vollstreckung läuft, einen weiteren Ausdruck gefunden haben (siehe oben, Randnr. 11). Es kann daher nicht bezweifelt werden, dass der Umgang der Beschwerdeführer dem Wohl des Zweitbeschwerdeführers entsprochen hat.

50. Dennoch ist kein Kontakt zwischen den Beschwerdeführern zustande gekommen, und mit einer Ausnahme haben sie sich seit mehr als fünf Jahren und vier Monaten nicht mehr gesehen (siehe oben, Randnr. 9), was im Zusammenhang mit dem jungen Alter der Zweitbeschwerdeführerin als schwerwiegend anzusehen ist.

51. In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen, einschließlich der eigenen Feststellung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 21. September 2021 (siehe Rdnr. 24), kann der Gerichtshof nur zu dem Schluss kommen, dass die von den slowakischen Gerichten ergriffenen Maßnahmen nicht so angemessen und wirksam waren, wie es unter den Umständen des Falles zur Erleichterung der Zusammenführung der Beschwerdeführerinnen vernünftigerweise zu erwarten gewesen wäre.

52. Die nächste Frage, die es zu beantworten gilt, ist, ob die Beschwerdeführerinnen angesichts des fraglichen Urteils des Bundesverfassungsgerichts ihren Status als Opfer einer Verletzung ihrer Rechte aus Artikel 8 im Sinne von Artikel 34 der Konvention behalten haben, wobei die allgemeinen Grundsätze für die Beurteilung dieser Frage z. B. in Scordino/Italien (Nr. 1) ([GC], Nr. 36813/97, §§ 179-181, ECHR 2006-V) zusammengefasst wurden. In dem Verfassungsurteil wurde eine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer nach Artikel 8 festgestellt, und ihnen wurde eine Entschädigung für den immateriellen Schaden zugesprochen. Weitere Verletzungen ihrer Rechte wurden vom

Bundesverfassungsgericht in Bezug auf eng miteinander verbundene Verfahren festgestellt, und dem Zweitbeschwerdeführer wurde eine weitere Entschädigung für immaterielle Schäden zugesprochen (siehe Rdnrn. 23 und 27 oben). Es bleibt jedoch eine Tatsache, dass keine Vollstreckung erwirkt wurde und die Beschwerdeführerinnen weiterhin getrennt leben. Insgesamt haben sie ihren Opferstatus behalten, und der Einwand der Regierung gemäß Artikel 34 der Konvention muss zurückgewiesen werden (siehe erst recht Y.Y. und Y.Y. gegen Russland, Nr. 43229/18, § 51, 8. März 2022, mit weiteren Hinweisen).

53. Zur Frage der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe verweist der Gerichtshof auf die geltenden allgemeinen Grundsätze, wie sie beispielsweise in Vučković u. a. gegen Serbien ((Vorabentscheidungsersuchen) [GC], Nr. 17153/11 und 29 andere, §§ 69-77, 25. März 2014) zusammengefasst sind. Darüber hinaus bekräftigt er, dass die Staaten in Verfahren, in denen sich die Dauer des Verfahrens eindeutig auf das Familienleben des Beschwerdeführers auswirkt (und die daher nach Artikel 8 der Konvention zu prüfen sind), verpflichtet sind, einen Rechtsbehelf zu schaffen, der gleichzeitig präventiv und kompensatorisch ist, da ihre positive Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung des Familienlebens zu gewährleisten, Gefahr läuft, illusorisch zu werden, wenn den betroffenen Parteien nur ein kompensatorischer Rechtsbehelf zur Verfügung steht, der nur zu einer nachträglichen Zuerkennung einer Geldentschädigung führen kann (vgl. Kuppinger gegen. Deutschland, Nr. 62198/11, § 137, 15. Januar 2015, mit weiteren Hinweisen).

54. Im vorliegenden Fall ordnete das Bundesverfassungsgericht zusätzlich zu den oben genannten Entscheidungen mit Entschädigungscharakter auch die Beschleunigung des Verfahrens an, wobei diese Entscheidung jedoch keinen Zeitrahmen oder eine Konsequenz für den Fall der Nichtbefolgung festlegte. In diesem Zusammenhang machte die Regierung geltend, dass das Vollstreckungsverfahren bald nach dem fraglichen Verfassungsurteil abgeschlossen worden sei (siehe oben, Randnr. 35). Wie jedoch im weiteren Verlauf des Konventionsverfahrens festgestellt wurde, war die Entscheidung vom 29. September 2022 über die Beschwerde der ersten Beschwerdeführerin gegen die erstinstanzliche Entscheidung vom 11. Mai 2022, mit der ihr Antrag auf Vollstreckung der Umgangsverfügung von 2018 abgewiesen worden war, in Wirklichkeit aufgehoben worden, weshalb ihre Beschwerde offenbar immer noch anhängig ist (siehe Rdnr. 20 oben).

55. Wie der Oberste Gerichtshof feststellte, war die Entscheidung vom 29. September 2022 in offensichtlicher Unkenntnis wichtiger Verfahrensentwicklungen getroffen worden und war daher mit Willkür behaftet. Nach Ansicht des Gerichtshofs steht dies im Einklang mit dem Muster der allgemeinen Ineffizienz der Verfahren vor dem Amtsgericht und

dem Landgericht in Bezug auf den Zweitbeschwerdeführer, wobei die erstinstanzlichen Entscheidungen in dieser Rechtssache routinemäßig in der Beschwerde aufgehoben wurden (siehe z. B. Rdnrn. 10, 11, 12, 14 und 20) und die Verletzung der Grundrechte der Beschwerdeführerinnen wiederholt sowohl vom Bundesverfassungsgericht als auch vom Gerichtshof festgestellt wurde (siehe Janočková gegen Slowakei [Ausschuss], Nr. 40124/21, 6. Februar 2023). Zusammenfassend ist keine präventive Wirkung des Verfassungsurteils vom 21. September 2021 festgestellt worden, wodurch die BeschwerdeführerInnen nicht im Sinne von Artikel 35 § 1 der Konvention verpflichtet waren, den Verfassungsgerichtshof erneut anzurufen; der diesbezügliche Einwand der Regierung muss daher zurückgewiesen werden.

56. Es liegt somit eine Verletzung von Artikel 8 der Konvention vor.

III. ANGEBLICHE VERLETZUNG VON ARTIKEL 13 IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL 8 DER KONVENTION

57. Die Beschwerdeführerinnen rügten auch, dass ihnen im Zusammenhang mit ihrer Beschwerde nach Artikel 8 ein wirksamer Rechtsbehelf vor dem Bundesverfassungsgericht verweigert worden sei, was eine Verletzung von Artikel 13 der Konvention darstelle, der wie folgt lautet

"Jeder, der in seinen Rechten und Freiheiten, wie sie in [der] Konvention niedergelegt sind, verletzt ist, muss einen wirksamen Rechtsbehelf bei einer innerstaatlichen Behörde einlegen können, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben."

A. Zulässigkeit

58. Unter Bezugnahme auf ihre Argumente bezüglich der Beschwerde der Beschwerdeführer nach Artikel 8 der Konvention behauptete die Regierung, dass diese Beschwerde im Sinne von Artikel 13 der Konvention nicht vertretbar sei, weshalb ihre Beschwerde nach der letztgenannten Bestimmung offensichtlich unbegründet sei.

59. Die Beschwerdeführer wiederholten ihre Beschwerde.

60. In Anbetracht der obigen Feststellung hinsichtlich der Beschwerde der Beschwerdeführer nach Artikel 8 der Konvention ist diese Beschwerde eindeutig "vertretbar" im Sinne von Artikel 13 der Konvention (siehe Boyle und Rice gegen das Vereinigte Königreich, 27. April 1988, § 52, Serie A Nr. 131). Die Beschwerde nach der letztgenannten Bestimmung ist weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen in Artikel 35 der

Konvention aufgeführten Grund unzulässig. Sie ist daher für zulässig zu erklären.

B. Begründetheit

61. Die Beschwerdeführerinnen haben außer den oben dargelegten Punkten nichts vorgetragen.

62. Die Regierung verwies auf ihre Argumente bezüglich der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges in Bezug auf die Beschwerde der BeschwerdeführerInnen nach Artikel 8 der Konvention.

63. Sie wiederholte, dass die Wirksamkeit eines Rechtsbehelfs im Sinne von Artikel 13 nicht von der Gewissheit eines günstigen Ergebnisses für den Beschwerdeführer abhängt und dass die bloße Tatsache, dass der Anspruch eines Beschwerdeführers scheitert, an sich nicht ausreicht, um den Rechtsbehelf unwirksam zu machen (siehe O'Sullivan McCarthy Mussel Development Ltd. v. Ireland, no. 44460/16, § 160, 7. Juni 2018, mit weiteren Hinweisen), stellt der Gerichtshof fest, dass trotz einer wiederholten Inanspruchnahme eines Rechtsbehelfs vor dem Bundesverfassungsgericht in Bezug auf das vorliegende sowie andere damit verbundene Verfahren keine präventive Wirkung erzielt wurde. Aus der obigen Feststellung zum Einwand der Regierung, dass der innerstaatliche Rechtsweg in Bezug auf die Beschwerdeführerinnen nach Artikel 8 nicht ausgeschöpft wurde, ergibt sich, dass ihnen ein wirksamer Rechtsbehelf gegen diese Beschwerde verwehrt wurde.

64. Es liegt daher eine Verletzung von Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 8 der Konvention vor.

IV. ANWENDUNG VON ARTIKEL 41 DER KONVENTION

65. Artikel 41 der Konvention bestimmt:

"Stellt der Gerichtshof fest, daß eine Verletzung der Konvention oder der Protokolle dazu vorliegt, und läßt das innerstaatliche Recht der betreffenden Hohen Vertragspartei nur eine teilweise Wiedergutmachung zu, so gewährt der Gerichtshof der verletzten Partei erforderlichenfalls eine gerechte Entschädigung."

A. Schadenersatz

66. Die Beschwerdeführerinnen forderten jeweils 10.000 Euro (EUR) als Ersatz für einen immateriellen Schaden.

67. Die Regierung hielt die Höhe des Anspruchs für überhöht.

68. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Beschwerdeführer auf nationaler Ebene eine gewisse Entschädigung erhalten haben. Nach dem Grundsatz der Billigkeit spricht es ihnen jeweils 5.000 Euro als Ersatz für den immateriellen Schaden zu, zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden Steuern. Die dem Zweitbeschwerdeführer zuerkannte Entschädigung wird zu seinen Gunsten von der ersten Beschwerdeführerin verwahrt.

B. Kosten und Auslagen

69. Die Beschwerdeführer beantragten außerdem gemeinsam 1.042 Euro für die Kosten und Auslagen, die ihnen im Inland und vor dem Gericht entstanden sind.

70. Die Regierung erhob Einspruch und machte geltend, dass diese Forderung durch keinerlei Beweise belegt worden sei.

71. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs hat ein Beschwerdeführer nur dann Anspruch auf die Erstattung von Kosten und Auslagen, wenn nachgewiesen wird, dass diese tatsächlich und notwendigerweise angefallen sind und der Höhe nach angemessen sind. Darüber hinaus sieht Regel 60 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vor, dass jeder nach Artikel 41 der Konvention geltend gemachte Anspruch im Einzelnen darzulegen und mit den entsprechenden Belegen oder Nachweisen zu versehen ist; andernfalls kann der Gerichtshof den Anspruch ganz oder teilweise zurückweisen (siehe z. B. *Ištván und Ištvánová gegen Slowakei*, Nr. 30189/07, § 121, 12. Juni 2012, mit einem weiteren Verweis).

72. Im vorliegenden Fall haben die Beschwerdeführerinnen ihren Antrag weder aufgeschlüsselt noch durch einschlägige Belege untermauert. Die Klage wird daher abgewiesen.

AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHIEDET DAS GERICHT EINSTIMMIG,

1. Es beschließt, die von der Regierung vorgebrachten Einwände des Verlusts des Opferstatus und der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs der Begründung der Beschwerde nach Artikel 8 der Konvention beizufügen, und weist sie zurück;

2. Die Klage wird für zulässig erklärt;

3. Es wird festgestellt, dass eine Verletzung von Artikel 8 der Konvention vorliegt;

4. Es wird festgestellt, dass eine Verletzung von Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 8 der Konvention vorliegt;

5. stellt fest:

(a) dass der beklagte Staat den Beschwerdeführern innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Urteils gemäß Artikel 44 § 2 der Konvention jeweils 5.000 (fünftausend) Euro zuzüglich etwaiger Steuern für den immateriellen Schaden zu zahlen hat, der dem Zweitbeschwerdeführer wie der ersten Beschwerdeführerin zuzurechnen ist;

(b) dass ab dem Ablauf der vorgenannten drei Monate bis zur Begleichung einfache Zinsen auf die vorgenannten Beträge zu einem Satz zu zahlen sind, der dem Spitzenrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank während des Verzugszeitraums zuzüglich drei Prozentpunkten entspricht;

6. Im Übrigen wird der Antrag der Beschwerdeführerinnen auf gerechte Entschädigung abgewiesen.

Verfasst in englischer Sprache und schriftlich zugestellt am 8. Februar 2024, gemäß Regel 77 §§ 2 und 3 der Gerichtsordnung.

Liv Tigerstedt
Stellvertreter

Marko Bošnjak
KanzlerPräsident